



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Schläfli Ruedi

2019-GC-216

### **Wahl der Laienrichterinnen und Laienrichter, der stellvertretenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und der Mitglieder der verschiedenen Beschwerdekommmissionen des Kantons Freiburg**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 18. Dezember 2019 eingereichten und gleichentags begründeten Motion ersucht deren Urheber den Staatsrat darum, ein Gesetz auszuarbeiten, mit dem die Laienrichterinnen und Laienrichter, die stellvertretenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die Mitglieder der verschiedenen Beschwerdekommmissionen für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt werden und die Zahl der möglichen Amtsperioden beschränkt wird.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Bis zum Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung wurden die Mitglieder der richterlichen Gewalt unabhängig von ihrem Rang für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Seit 1. Januar 2005 werden sie auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Vorteile dieses Wahlsystems, mit dem die Unabhängigkeit der Magistratsperson der richterlichen Gewalt besser garantiert ist, wurden in der Antwort des Staatsrats auf die schriftliche Anfrage von Grossrat Ruedi Schläfli vom 29. Januar 2019 (2019-CE-15; TGR 2019, S. 2108 ff.) ausführlich erläutert. Aus den dort dargelegten Gründen folgte der Staatsrat, dass das aktuelle Freiburger System beizubehalten sei.

Zwar hatte der Staatsrat in dieser Antwort auch eingeräumt, dass die Frage der Wiedereinführung einer Amtsperiode von fünf Jahren in Bezug auf die Wahl der Laienrichterinnen und Laienrichter und die Mitglieder der verschiedenen Beschwerdekommmissionen gestellt werden könne, weil sich so ein gewisser Turnus und damit eine bessere Vertretung der Bevölkerung in der Gerichtsverwaltung sicherstellen liesse. Eine solche Systemänderung liesse sich jedoch nicht über die Verabschiedung eines Gesetzes erreichen, sondern würde eine Revision unserer Verfassung erfordern. Artikel 121 Abs. 2, 1. Satz KV lautet nämlich wie folgt: *«Die Mitglieder der richterlichen Gewalt [d. h. auch jene, die von der vorliegenden Motion betroffen wären] und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt».*

Demzufolge wäre für eine Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung auf Gesetzesebene zuerst eine Verfassungsrevision notwendig.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

31 März 2020